

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (BT-Drucks. 16/10149)

- Sitzung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestags am 3. Dezember 2008 -

Dr. Meo-Micaela Hahne
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof

I. Probleme des bisherigen Einmalausgleichs

So genial der aus dem Zugewinnausgleichsgedanken abgeleitete Ansatz der Teilung der von beiden Ehegatten in der Ehezeit jeweils erworbenen Versorgungsansprüche auch erschien, er enthielt einen **entscheidenden Fehler**: Das Prinzip des Einmalausgleichs (zugeschnitten auf die Maßstabversorgungen der gesetzlichen Rente und/oder der Beamtenversorgung) und die daraus folgende **Notwendigkeit**, Versorgungsansprüche verschiedenster Art und Ausprägung miteinander vergleichbar zu machen, um sie **saldieren** zu können. Hinzu kam, dass der Versorgungsausgleich - anders als der Zugewinnausgleich, bei dem man es nur mit aktuellen Sach- und Kapitalwerten zu tun hat, die lediglich einer **einmaligen Bewertung in Geld** bedürfen - nicht nur laufende Versorgungen erfasst, sondern in der Mehrzahl der Fälle **Versorgungsanwartschaften**. Diese realisieren sich erst in ferner Zukunft und können bis dahin vielerlei **Veränderungen** unterliegen. Das betrifft nicht nur tatsächliche Änderungen in der Versorgungsvita der Ehegatten (z.B. eine vorzeitige Erwerbsunfähigkeit), sondern vor allem auch Rechts- und Satzungsänderungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts, Betriebsrentenrechts, des Rechts der berufsständischen Versorgungen, des Beamtenrechts und des Rechts der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungen u.a. Jede dieser Änderungen beeinflusste zwangsläufig den Versorgungsausgleich. Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet war er in den 30 Jahren seiner Geltung **Gegenstand von Reformen**, die teils durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs veranlasst waren, teils durch soziale und wirtschaftliche Umwälzungen. Zu nennen sind das Versorgungsausgleichshärtenre-

gelungsgesetz von 1983, nochmals geändert durch das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs von 1986, das Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz im Zusammenhang mit dem Rentenüberleitungsgesetz von 1991 anlässlich der Wiedervereinigung. Weitere Änderungsversuche blieben wegen ihrer Komplexität gleich auf der Strecke, so das sog. "Modell 87" und der Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Versorgungsausgleichs von 2002.

Das Fatalste aber war, dass man mit den Rechenfaktoren der **Barwertverordnung** trotz vielfältiger Rettungsversuche und mehreren Nachbesserungen derselben das Problem der **Vergleichbarmachung** der verschiedenen Versorgungstypen nicht befriedigend lösen konnte und nach überwiegender Expertenmeinung auch nicht lösen kann. Auch das Problem von **Transferverlusten**, die mit dem Wechsel von einem Versorgungssystem in ein anderes verbunden sind, bleibt bestehen (vgl. dazu XII. Zivilsenat BGHZ 148, 351 ff.).

Die Schwierigkeiten beim Einmalausgleich beschränken sich aber nicht nur auf die Ermittlung der **Dynamik** der unterschiedlichen Anrechte und ihre ungleichen **Leistungsspektren**; vielmehr stehen auch die **Bonität** der Versorgungs- und die ggf. unterschiedliche Weiterentwicklung der auf Seiten des Verpflichteten ausgeglichenen und auf Seiten des Berechtigten begründeten Versorgungsleistungen in Frage. Wird beispielsweise eine betriebliche Altersversorgung des Verpflichteten durch Super-splitting zu Lasten seiner gesetzlichen Rentenanwartschaften ausgeglichen und zugunsten des Berechtigten eine gesetzliche Rente begründet (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG), ergibt sich auf Seiten des Verpflichteten, dem dadurch seine Betriebsrente ungeschmälert verbleibt, dafür aber seine gesetzliche Rente gekürzt wird, eine **andere Risikolage** als beim Berechtigten, der nur über eine aufgestockte gesetzliche Rente verfügt. Ob in der Zukunft die eine oder die andere Versorgung sich als besser erweist, ist - insbesondere nach gegenwärtigem Stand der gesetzlichen Rentenversicherungen - noch offen. Jedenfalls aber verfügen beide Ehegatten nach Durchführung des Versorgungsausgleichs über **ungleichartige Versorgungsanrechte** mit **unterschiedlichen Entwicklungschancen und Risiken**. Der Ausgleich

mag zwar rechnerisch dem Halbteilungsgrundsatz entsprechen. Das richtig verstandene

verfassungsrechtliche Gebot der gleichmäßigen Teilhabe am beiderseits erworbenen Versorgungsvermögen geht aber darüber hinaus und verlangt auch eine **gleichartige Beteiligung** an der jeweils auszugleichenden Versorgung des anderen Ehegatten, einschließlich aller Chancen und Risiken.

Eine solche Teilhabegerechtigkeit erfüllt das gegenwärtige Rechtssystem jedenfalls nicht, und es kann nur verwundern, wieso es bisher noch nicht unter diesem Aspekt auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand kam. Denn es ist nicht einzusehen, warum ein Ehegatte das volle Risiko einer unter Umständen unsicheren Versorgung tragen soll, während der andere eine sehr viel günstigere Versorgung erwirbt.

II. Das neue System des internen Ausgleichs ("Hin- und Her-Ausgleich")

Der grundsätzlich andere Ansatz des Entwurfs in §§ 10 f., einen **internen Ausgleich** der jeweiligen beiderseits erworbenen Versorgungsansprüche der Ehegatten durchzuführen, schafft hier Abhilfe. Eine **Saldierung** von Ansprüchen ist - praktischerweise - nur noch dort vorgesehen, wo **Ansprüche gleicher Art bei demselben Versorgungsträger** bestehen (§ 10 Abs. 3 E). In allen übrigen Fällen (vom externen Ausgleich nach § 14 E abgesehen) erhält jeder Ehegatte einen ehezeitbezogenen hälftigen Anteil an jeder Einzelversorgung des anderen Ehegatten und wird in dessen Versorgungssystem mit allen dort bestehenden Chancen und Risiken integriert. Damit werden **beide Ehegatten** i.S. einer echten Teilhabegerechtigkeit **gleich behandelt**. Probleme bei der Ermittlung der Dynamik anhand einer vorgegebenen Maßstabversorgung, des Leistungsspektrums und der Bonität entfallen. Transferverluste finden nicht mehr statt, Prognosefehler bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung der Ansprüche wirken sich nicht mehr aus, so dass sich auch die Notwendigkeit einer **nachträglichen Korrektur insoweit erübrigt**. Abänderungen dürften sich dann nur

noch dann ergeben, wo Veränderungen in der persönlichen Versorgungsvita der Ehegatten (z.B. vorzeitige Erwerbsunfähigkeit) ergeben, die auf die ausgeglichene Versorgung zurückwirken. Dazu sehen §§ 225 ff. FamFG-VAE eine Abänderungsmöglichkeit vor.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Abänderungsmöglichkeiten würden gegenüber dem geltenden Recht unzumutbar verkürzt. Denn einem Regelungssystem, das so gestaltet ist, dass es von vornherein nicht oder kaum zu Fehlprognosen kommt und das deshalb die Notwendigkeit von Abänderungsmöglichkeiten beschränkt, ist zweifellos der Vorzug zu geben gegenüber dem **hergebrachten Saldierungssystem**, das schon nach seiner Systematik **zwangsläufig eine Abänderungshäufigkeit** in sich trägt und sie mit komplizierten Abänderungsvorschriften zu bekämpfen versucht. Ein abschreckendes Beispiel hierfür ist etwa die Rückrechnung bzw. Rückdynamisierung bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichener Versorgungsanteile, wenn nunmehr eine Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs ansteht oder der restliche schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchzuführen ist (vgl. zuletzt BGH Beschluss vom 4.7.2007 - XII ZB 5/05 - m.w.N.). Dies ist **für Parteien, Anwälte und Versorgungsträger nicht mehr nachvollziehbar** und für die Gerichte kaum noch justiziabel. Ein Rechtsinstitut aber, das nur noch von wenigen Spezialisten und Sachverständigen beherrscht wird (die Anwaltschaft hat sich aus der **Beratungspraxis** weitgehend zurückgezogen, zumal auch der Gebührenwert einerseits und das Haftungsrisiko andererseits in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen), hat seine **Daseinsberechtigung** verloren.

III. Vereinbarungen

Zu begrüßen ist auch, dass die **Dispositionsbefugnis** der Ehegatten hinsichtlich **Vereinbarungen** über den Versorgungsausgleich **erweitert** worden ist. Die bisherige gerichtliche Genehmigungspflicht für Vereinbarungen über den öffentlich-rechtlichen

Versorgungsausgleich in § 1587 o Abs. 2 BGB war wegen ihrer schwer fassbaren tatbestandlichen Voraussetzungen bei Gerichten und Anwaltschaft gleichermaßen unbeliebt und führte im Ergebnis ein Schattendasein, weil die Genehmigung wegen der Unüberschaubarkeit der Folgen von den Gerichten meist versagt wurde. Klug beratene Parteien wichen deshalb auf die genehmigungsfreie ehevertragliche Lösung nach § 1408 BGB aus, die allerdings binnen Jahresfrist einseitig aufgekündigt werden konnte und somit auch keine Rechtssicherheit bot.

Die nunmehr vorgesehene **freie Vereinbarkeit unter Einbeziehung der ehelichen Vermögensauseinandersetzung** wird den **individuellen Versorgungs- und Vermögensverhältnissen** der Ehegatten flexibler Rechnung tragen können, zumal wegen der Vereinfachung der Gesamtstruktur des Versorgungsausgleichs sich die Beratungspraxis der Rechtsanwälte verbessern wird.

Der Entwurf sieht in § 5 Abs. 3 i.V.m. § 47 die Angabe einer Hilfsgröße, nämlich des sogenannten **korrespondierenden Kapitalwerts** vor, der den Kaufpreis ausdrücken soll, mit dem der Ausgleichspflichtige sich bei seinem Versorgungsträger eine Versorgung in Höhe des Ausgleichswertes erwerben könnte. Diese Hilfsgröße soll dazu dienen, den Parteien eine **Wertvorstellung** über die in Rede stehenden Versorgungsrechte zu geben, insbesondere um **Vereinbarungen** zu ermöglichen. Allerdings bestehen Unsicherheiten über die Berechnungsmodalitäten dieses Kapitalwerts, weil befürchtet wird, wieder in die "Barwertfalle" zu geraten. Das ist zwar nicht von der Hand zu weisen (s. Berechnungsbeispiel Glockner). Die **Unterschiede** dürften aber wohl in den spezifischen und nominell nur schwer fassbaren **zusätzlichen Leistungsspektren** der verschiedenen Versorgungen liegen. So weist die gesetzliche Rentenversicherung ein ganzes Paket von Zusatzleistungen wie z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenversorgung, Erziehungsrente, Rehabilitationsmaßnahmen auf, deren Wert denjenigen der reinen Altersversorgung schmälert, während eine **betriebliche Altersversorgung** sich beispielsweise nur auf eine Altersrente kaprizieren kann. Wenn den Parteien diese unterschiedlichen Leistungsspektren zusätzlich offengelegt werden, können sie sich im Rahmen einer Vereinbarung ent-

scheiden, welche Modalität für sie im Einzelfall günstiger ist. Von daher gesehen hat der korrespondierende Kapitalwert als Hilfsgröße doch eine **Daseinsberechtigung** und sollte beibehalten werden.

IV. Übergangsrecht

Der Reformentwurf verfolgt völlig zu Recht das Ziel, möglichst alle Versorgungsausgleichsverfahren dem neuen Recht zu unterstellen, um eine **Zweigleisigkeit von altem und neuem Recht zu vermeiden** und zu verhindern, dass für einen Teil der Fälle noch die alten Saldierungs- und Bewertungsvorschriften einschließlich der Barwert-Verordnung und der Rechengrößen-Verordnung über Jahre hinweg angewendet werden müssen. **Konsequent** werden daher auch rechtskräftig nach bisherigem Recht entschiedene Versorgungsausgleichfälle, bei denen nunmehr wegen nachträglicher Wertverschiebungen eine Korrektur nötig ist, kraft einer neuen Abänderungsregelung (§ 51 E) zur Gänze dem neuen Recht unterworfen, also ein **neuer Versorgungsausgleich** durchgeführt. Etwas anderes kann ernsthaft auch nicht in Betracht gezogen werden.

Lediglich jene **Übergangsfälle**, die noch unter der Geltung des alten Rechts eingeleitet wurden und ohne Unterbrechung aktiv weiter betrieben werden, sollen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen **nach altem Recht** zu Ende geführt werden. Das kann aus Praktikabilitätsgründen hingenommen werden, zumal die Anzahl dieser aktiv betriebenen, in das neue Recht hineinlaufenden Fälle überschaubar ist.

Einer **Sonderregelung** bedürfen solche Fälle, in denen der Versorgungsausgleich - sei es innerhalb des Scheidungsverbundes, sei es als abgetrennte Folgesache - nach §§ 614 ZPO (Aussetzung der Scheidung wegen möglicher Versöhnung der Ehegatten) oder 628 Abs. 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 53 c FGG (Abtrennung vom Verbund und Aussetzung wegen eines vorgreiflichen Rechtsstreits über die Versorgung) **ausgesetzt**, auf beiderseitigen Antrag der Parteien gemäß § 251 ZPO **zum Ruhen**

gebracht oder schlicht von den Parteien **nicht weiterbetrieben** und vom Gericht gemäß § 7 AktO nach sechs Monaten **weggelegt** wird. (Vermerk: Die schlichte Abtrennung vom Scheidungsverbund wegen Verzögerungsgefahr nach § 628 Abs. 1 Nr. 4 ZPO fällt nicht unter diese Fälle, da hier das Versorgungsausgleichsverfahren nicht ausgesetzt, sondern parallel weiterbetrieben wird.)

Nach der ursprünglichen Intention des Entwurfs sollten **abgetrennte Versorgungsausgleichsverfahren**, die nach Inkrafttreten der Reform wieder aufgenommen oder sonst weiterbetrieben werden, auch dem **neuen Recht** unterstellt werden. Der Entwurf hat sodann einen **Vorschlag des Bundesrats** aufgegriffen und diese Regelung nicht nur auf abgetrennte, sondern auch auf solche Versorgungsausgleichsverfahren ausgedehnt, die zusammen mit dem **Scheidungsverbund ausgesetzt oder zum Ruhen** gebracht wurden. Diese Regelung soll allerdings - wohl auf Anregung des ZPO-Referats - nur für die Fälle gelten, denen ein förmlicher Gerichtsbeschluss über die Aussetzung oder das Ruhen zugrunde liegt. Das ist **unpraktikabel**. Viele Verfahren werden von den Parteien aus den verschiedensten Motiven schlicht nicht weiterbetrieben, ohne dass das Gericht die Möglichkeit hat, sie förmlich auszusetzen oder das Ruhen anzuordnen, weil es hierzu an den Tatbestandsvoraussetzungen fehlt. Sie werden dann nach sechs Monaten schlicht weggelegt. Werden solche Verfahren von den Parteien nach Inkrafttreten des neuen Rechts wieder aufgenommen, sollten sie **in gleicher Weise dem neuen Recht** unterworfen werden wie förmlich ausgesetzte oder ruhende Verfahren, weil Gründe für eine Differenzierung nicht erkennbar sind. Die Anzahl solcher Verfahren dürfte im Übrigen nicht zu unterschätzen sein.